

DIN 6647-3

ICS 55.140

Ersatz für
DIN 6647-3:2003-08
Siehe Anwendungsbeginn

**Packmittel –
Zylindrische Getränke- und Grundstoffbehälter –
Teil 3: Zulässiger Betriebsüberdruck bis 0,3 MPa, Nennvolumen größer
100 l**

Means of package –
Cylindrical beverage containers –
Part 3: Allowable operating pressure up to 0,3 MPa, nominal volume greater 100 l

Emballages –
Récipients de boissons cylindrique –
Partie 3: Pression de service admissible à 0,3 MPa, volume nominal plus de 100 l

Gesamtumfang 12 Seiten

DIN-Normenausschuss Chemischer Apparatebau (FNCA)
DIN-Normenausschuss Armaturen (NAA)
DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL)
DIN-Normenausschuss Verpackungswesen (NAVp)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2020-07-01.

Für DIN 6647-3:2003-08 besteht eine Übergangsfrist bis 2020-12-31.

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Anforderungen	7
5 Technische Anforderungen	7
5.1 Werkstoff/Oberfläche	7
5.2 Sicherheitstechnische Ausrüstungsteile	8
5.3 Isolierung	8
5.4 Behälter ohne Inliner	8
5.5 Behälter mit Inlinern	9
6 Hygienische Anforderungen	9
7 Prüfungen	10
8 Kennzeichnung	10
9 Dokumentation	11
Literaturhinweise	12

Bilder

Bild 1 — Bereich der Behälter nach DGRL, Anhang II, Diagramm 2	4
Bild 2 — Stehender Behälter	6
Bild 3 — Liegender Behälter	6
Bild 4 — Sicherheitsventil	8
Bild 5 — Strömungsweg mit Gleitblech/Prallblech	9
Bild 6 — Einsteckhahn mit Auslaufrohr	10

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom NA 012-00-04 GA „Gemeinschaftsarbeitsausschuss FNCA/NAL: Getränkeschankanlagen“, der vom DIN-Normenausschuss Chemischer Apparatebau (FNCA) und DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) gebildet wird, erarbeitet. Im DIN-Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte (NAL) wurde die Normungsarbeit innerhalb des Arbeitsausschusses NA 057-02-01 AA „Lebensmittelhygiene“ abgestimmt.

Diese Norm enthält in dem Abschnitt 5.2 sicherheitstechnische Festlegungen.

Die Erarbeitung dieses Dokuments erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet „Getränkeschankanlagen“ im Fachbereich Nahrungsmittel der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

DIN 6647, *Packmittel — Zylindrische Getränke- und Grundstoffbehälter*, besteht aus den folgenden Teilen:

- Teil 1: Zulässiger Betriebsüberdruck bis 0,3 MPa, Nennvolumen bis 50 l
- Teil 2: Zulässiger Betriebsüberdruck bis 0,7 MPa, Nennvolumen bis 50 l
- Teil 3: Zulässiger Betriebsüberdruck bis 0,3 MPa, Nennvolumen größer 100 l
- Teil 4: Einwegverpackung mit zulässigem Betriebsüberdruck bis 0,4 MPa, Nennvolumen bis 60 l

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 6647-3:2003-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Verweisungen auf Normen und Rechtsvorschriften wurden aktualisiert;
- b) Dokument redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 6647-3: 2003-08

Einleitung

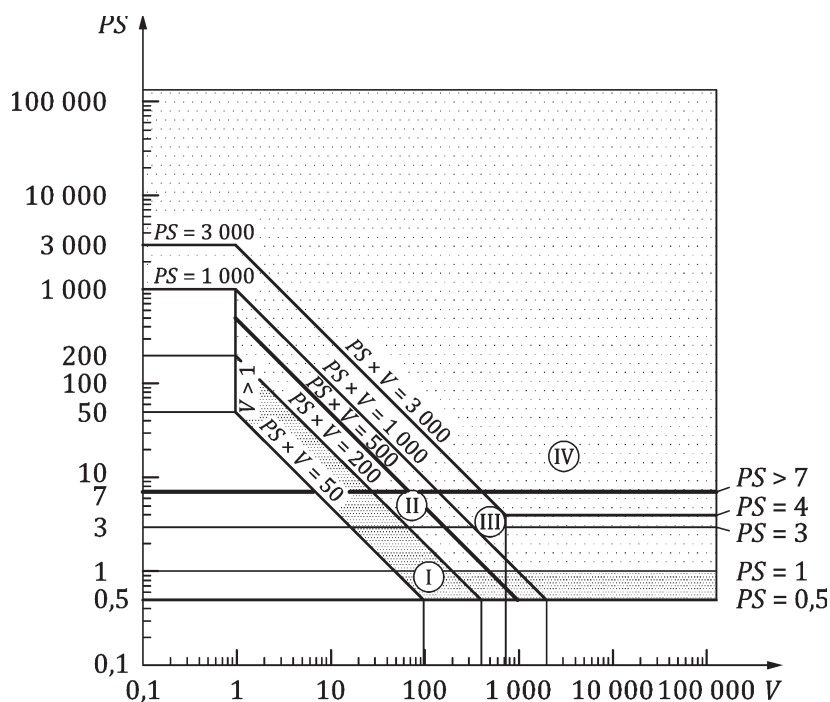
Für die Getränke- oder Grundstoffbehälter (nachfolgend „Behälter“ genannt) gilt:

Behälter, in denen ein Betriebsüberdruck (nachfolgend als maximal zulässiger Druck bezeichnet) entstehen kann, fallen üblicherweise unter den Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie (2014/68/EU, DGRL). Sie müssen die in der DGRL im Anhang I genannten wesentlichen Sicherheits-Anforderungen erfüllen.

Von der DGRL jedoch ausgenommen sind nur Getränke- und Grundstoffbehälter, wenn

- der maximal zulässige Druck (PS) maximal 0,5 bar beträgt, oder
- das Druck-Volumenprodukt ($PS \cdot V$) maximal 500 bar · l und einen maximal zulässigen Druck bis 7 bar erreicht (Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe „r“ der DGRL).

Bei Behältern nach DGRL, Artikel 4 Absatz 3 gilt der Stand der Technik oder die Übereinstimmung mit der in einem Mitgliedstaat geltenden guten Ingenieurpraxis, die in dieser Norm beschrieben ist (siehe Bild 1).



Legende

- zugelassene Überwachungsstelle
 befähigte Person

① ② ③ ④ Kategorie

a Artikel 4 Absatz 3

b Behälter dieser Norm

PS in bar (1 bar entspricht 0,1 MPa)

V in l

Bild 1 — Bereich der Behälter nach DGRL, Anhang II, Diagramm 2